

RESOLUTION 59/214

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)¹.

59/214. Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976 und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich bat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung von Antiminenprogrammen,

aner kennend, dass Mosambik für Naturkatastrophen anfällig ist, die nachteilige Auswirkungen auf seine Entwicklungsbemühungen haben können,

in dem Bewusstsein, dass zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturkatastrophen zusätzlich zu internationaler Hilfe Strategien auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind,

aner kennend, dass die verheerenden Auswirkungen von HIV/Aids und anderen endemischen Krankheiten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung um Jahrzehnte zurückwerfen sowie zu Ernährungsunsicherheit und zur zunehmenden Anfälligkeit der Bevölkerung in Mosambik beitragen,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Mosambiks die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung Mosambiks um die Förderung von Frieden und Stabilität, Demokratie und nationaler Aussöhnung sowie von Wirtschaftswachstum und sozioökonomischer Entwicklung, so auch der systematischen Berücksichtigung der international vereinbarten Ent-

wicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen², dem Aktionsplan für die Minderung der absoluten Armut (2001-2005) und den nationalen Entwicklungsplänen enthaltenen Ziele,

ingedenk der Erklärung von Brüssel³ und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁴, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie der bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Entwicklungsbemühungen des Landes zu unterstützen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik⁵ und über humanitäre Hilfe und Wiederaufbau für Länder und Regionen⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Empfehlungen⁷;

2. *würdigt* die Bemühungen der Regierung Mosambiks um die Wahrung von Frieden, Stabilität, Wirtschaftswachstum und Entwicklung sowie die Stärkung der Demokratie und die Festigung der nationalen Aussöhnung in dem Land und betont, wie wichtig es ist, diese Bemühungen weiter zu konsolidieren und zu stärken;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung Mosambiks den nationalen Eventualfallplan für Naturkatastrophen eingeleitet hat, mit dem der Katastrophenschutz, die Folgenbegrenzung, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall sowie das Katastrophenmanagement verbessert werden sollen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Initiative zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Regierung Mosambiks, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose fortzusetzen und den Aktionsplan für die Minderung der absoluten Armut (2001-2005) sowie die nationalen Entwicklungspläne im Hinblick darauf umzusetzen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² enthaltenen Ziele, zu erreichen, die absolute Armut zu bekämpfen, die nationalen Kapazitäten für Bildung und Regierungsführung zu verbessern, die Anfälligkeit der Bevölkerung zu verringern sowie Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu fördern, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Maßnahmen weiter zu unterstützen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

² Siehe Resolution 55/2.

³ A/CONF.191/13, Kap. I.

⁴ Ebd., Kap. II.

⁵ A/59/86-E/2004/69.

⁶ A/59/293.

⁷ A/59/86-E/2004/69 und A/59/293.

5. *betont* die Bedeutung der internationalen Hilfe für die Entwicklungsprogramme in Mosambik und spricht den Entwicklungspartnern, die die Regierung Mosambiks unterstützt haben, ihren Dank aus;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um auch weiterhin

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zu mobilisieren und zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/215

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)⁸.

59/215. Humanitäre Hilfe und Wirtschaftssonderhilfe für Serbien und Montenegro

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999, 55/169 vom 14. Dezember 2000, 56/101 vom 14. Dezember 2001 und 57/148 vom 16. Dezember 2002,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von mehreren Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in Serbien und Montenegro zu decken, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

in Anerkennung der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, Serbien und Montenegro bei seinen Bemühungen um die weitere Förderung

demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, den wirksamen und reibungslosen Übergang von humanitären zu entwicklungsfördernden Maßnahmen in Serbien und Montenegro sicherzustellen, namentlich im Hinblick auf den Bedarf der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere der schwächsten unter ihnen, an humanitärer Hilfe und Wiederaufbau,

in Kenntnis der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu der Kapazitätseinschränkungen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

aner kennend, dass nach wie vor eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Serbien und Montenegro verbleibt und dass zu der benötigten Hilfe auch die lokale Integration gehören wird, wenn Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht bereit sind, an ihre Herkunftsorte zurückzukehren,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen, Serbien und Montenegro bei der Herbeiführung eines erfolgreichen Übergangs von der humanitären Hilfe zur Entwicklungshilfe behilflich zu sein und die diesbezüglichen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zu koordinieren,

sowie in Anerkennung der Unterstützung, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dem Ministerrat Serbien und Montenegros dabei gewähren, die Nationale Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Serbien und Montenegro umzusetzen, sowie in Anerkennung der internationalen Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Strategie zur Integration und zur Ermächtigung der Roma, bei der Ausarbeitung von Armutsbekämpfungsstrategien für Serbien und Montenegro sowie bei der Verabschiedung eines Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung,

ferner in Anerkennung des weiteren Rückgangs der humanitären Hilfe im Jahr 2004, die im Einklang mit der Erkenntnis steht, dass sich das Land, wie in dem Bericht des Generalsekretärs⁹ betont, nicht mehr in einer humanitären Krise befindet, sondern Fortschritte in Richtung auf Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung erzielt hat,

aner kennend, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung, ein dynamischer Privatsektor und funktionsfähige soziale Sektoren, darunter das Bildungs- und das

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁹ A/59/293.